

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen / AGB**

Firma Remax Kunststofftechnik, Inhaber Klaus Schoeffler, 71272 Renningen

### **Geltungsbereich**

Diese allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen einschließlich Beratungsleistungen, Auskünfte und ähnlichem. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Mit der Absendung/Abgabe der Bestellung, spätestens mit Entgegennahme der Ware und Leistungen, erkennt der Kunde Geltung und Inhalt dieser allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen an. Abweichende Bestimmungen des Bestellers sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

### **Angebot und Vertragsschluss**

Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich, soweit nicht schriftlich und ausdrücklich bestätigt. Die in den Angeboten enthaltenen technischen Angaben, Beschreibungen, Abbildungen, Zeichnungen, Maße und Gewichte, Fabrikate, Modelle, Baujahre, Einsatzgebiete und Leistungsdaten sowie Angaben über Zustand, festes und loses Zubehör sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.

An allen Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen sowie anderen Unterlagen behält sich die Firma Remax ihre Eigentums-, Urheber- sowie sonstige Schutzrechte vor. Der Kunde darf diese nur mit schriftlicher Einwilligung an Dritte weitergeben, unabhängig davon, ob diese von Remax als vertraulich bezeichnet wurden.

Ein Vertrag ist abgeschlossen, wenn Remax die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Gegenstandes schriftlich bestätigt oder die Lieferung ausführt. Sämtliche Aufträge werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Art und Umfang der Lieferung und der Leistungen werden ausschließlich durch den Inhalt der Auftragsbestätigung bestimmt. Die Zusicherung von Eigenschaften, Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Remax.

Verschlechtert sich die Zahlungsfähigkeit des Lieferungs- bzw. des Leistungsempfängers nach Zugang der Auftragsbestätigung oder wird uns nachträglich bekannt, dass gegen die Zahlungsfähigkeit Bedenken bestehen, so ist Remax berechtigt, Vorauszahlung oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen, ausstehende Lieferungen zurückzubehalten oder vom Vertrag zurückzutreten, das gleiche gilt, falls der Kunde trotz wiederholter Mahnung seine Zahlungsverpflichtungen aus früheren Verträgen nicht erfüllt.

### **Zahlungsbedingungen**

Die Preise gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, ab Standort Remax und verstehen sich in Euro zzgl. der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Mehrwertsteuer. Kosten für Verpackung, Versand, Transport, Versicherung sowie evtl. Zollkosten sind, soweit nicht schriftlich bestätigt, nicht eingeschlossen.

Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Der Kaufpreis ist ohne Abzug spätestens 14 Tage nach Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung zur Zahlung fällig. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Remax über den Betrag frei verfügen kann. Im Falle von Scheckzahlung gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst und die Zahlung unwiderruflich bestätigt wird.

Im Falle des Zahlungsverzuges des Vertragspartners berechnet die Remax Verzugszinsen in Höhe von 6 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

Sofern der Vertragspartner mit der Bezahlung einer Lieferung ganz oder teilweise in Verzug gerät, werden sämtliche Zahlungsansprüche von Remax aus der gesamten Geschäftsverbindung zur Zahlung fällig. Ebenso tritt sofort Fälligkeit der gesamten Zahlungsansprüche ein, wenn begründete Annahme einer drastischen nachteiligen Veränderung in den Vertragsverhältnissen des Kunden seit Lieferung besteht. Der Nachweis solcher nachteiligen Veränderungen gilt durch die entsprechende Auskunft einer angesehenen Auskunftsei, Bank oder Gericht als erbracht.

Solange sich der Kunde in Zahlungsverzug befindet, ist Remax nicht verpflichtet, weitere Lieferungen aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Kunden zu erfüllen.

Der Kunde ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von Remax anerkannt wurden oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Rückbehaltungsrechts ist der Kunde nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

### **Liefer- und Leistungszeit**

Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Die von uns angegebene Lieferzeit beginnt erst, wenn die technischen Fragen abgeklärt sind, der Vertragspartner alle ihm obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß und rechtzeitig erfüllt hat und der Kaufpreis vollständig bezahlt ist.

Zugesagte Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

Die Nichteinhaltung von Lieferterminen/Fristen bzw. Unmöglichkeit der Lieferung durch Remax berechtigt den Vertragspartner zur Geltendmachung eines ihm zustehenden Rücktrittsrechts erst, wenn er Remax eine angemessene, mindestens 14 Tage betragende Nachfrist gesetzt hat. Schadensersatzansprüche wegen Nichteinhaltung der Lieferfristen oder Unmöglichkeit der Lieferung stehen dem Vertragspartner nach den gesetzlichen Vorschriften zu, wobei gegenüber Kaufleuten eine Haftung seitens Remax für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen wird.

Remax ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

Höhere Gewalt, Betriebsstörungen und ähnliche unvorhersehbare, von Remax nicht zu vertretende Umstände, entbindet Remax von den vereinbarten Lieferfristen. In diesem Fall ist der Besteller nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so ist Remax berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und etwaige Mehraufwendungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Kunde Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt. Mit Eintritt des Annahme- bzw. Schuldnerverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

#### **Gefahrübergang und Transport**

Versandweg und -mittel sind, soweit nicht anders vereinbart Remax überlassen. Die Ware wird auf Wunsch und Kosten des Bestellers versichert.

Mit der Übergabe der Waren an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers oder des Lieferwerkes, geht die Gefahr der zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Bestellers verzögert, so lagert Remax die Waren auf Kosten und Gefahr des Bestellers. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.

### **Eigentumsvorbehalt**

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises als Vorbehaltsware Eigentum von Remax. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.

### **Mängelrügen, Gewährleistung**

Gewährleistungsrechte des Bestellers im Falle eines beiderseitigen Handelsgeschäftes setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängelrügen müssen in jedem Fall schriftlich erfolgen.

2. Gewährleistungsansprüche der Unternehmer verjähren bei neuen Sachen in einem Jahr ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs, bei gebrauchten Sachen ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.

Die Beschränkung der Gewährleistungsfristen gelten nicht, wenn Remax den Mangel arglistig verschwiegen hat.

Vor einer etwaigen Rücksendung der Ware ist die Zustimmung von Remax einzuholen.

Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so wird Remax die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach ihrer Wahl nachbessern oder gleichwertige Ersatzware liefern. Es ist ihr stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben.

Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von Remax gelieferte Ware nachträglich an einem anderen Ort als die Niederlassung oder den Wohnsitz des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

**Sonstiges**

Verträge sowie die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit der Käufer ein Vollkaufmann ist, ist der Geschäftssitz von Remax Kunststofftechnik, 71272 Renningen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.